

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Rektor

Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

und

Vizerektorin für Personal

Univ.-Prof. Dr. Anna Buchheim

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal

OR Mag. Christoph Bedenbecker (Vorsitzender)

Betriebsrat der allgemeinen Universitätsbediensteten

ADir. RgR. Erwin Vones (Vorsitzender)

**BETRIEBSVEREINBARUNG ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN UND
DAS AUSMAß EINER JUBILÄUMSZUWENDUNG FÜR
MITARBEITER_INNEN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

1) Gegenstand

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung sind die Regelung über die Voraussetzungen, das Ausmaß und den Auszahlungszeitpunkt einer Jubiläumswendung gemäß § 4 Z. 21 iVm § 63 Abs. 1 des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten.

2) Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer_innen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, auf deren Arbeitsverhältnis der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten (KV) anzuwenden ist.

II. VORAUSSETZUNGEN, AUSMAß UND AUSZAHLUNGSZEITPUNKT

1) Voraussetzungen

Nach einer Dienstzeit von 25 Jahren wird jeder Arbeitnehmerin/jedem Arbeitnehmer eine Jubiläumswendung gewährt.

Für das Dienstjubiläum werden alle aktiven Dienstzeiten in einem Arbeitsverhältnis zur Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ab 01.01.2004 berücksichtigt.

Den aktiven Dienstzeiten werden folgende Zeiten gleichgehalten:

- Beschäftigungsverbot gemäß §§3 ff MSchG
- Frühkarenzurlaub gemäß § 19a KV
- Elternkarenz gemäß §§ 15 ff MSchG bzw. §§2 ff VKG
- Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst gemäß § 8 APStG
- Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge gem. §§10, 11 und 33 KV
- Familienhospizkarenz gem. § 14a AVRAG
- Zeiten zur Begleitung von schwersterkrankten Kindern gem. § 14b AVRAG
- Pflegekarenz gem. § 14c AVRAG

Andere Zeiten werden nicht berücksichtigt.

Scheidet eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer vor ihrem/seinem Dienstjubiläum aus dem Arbeitsverhältnis aus um eine Alterspension anzutreten, so gebührt die Jubiläumswendung, wenn die Alterspension in dem Kalenderjahr angetreten wird, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ihr/sein Dienstjubiläum erreicht hätte.

Verstirbt eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer in dem Kalendermonat, in dem sie/er ihr/sein Dienstjubiläum erreicht hätte, so geht der Anspruch auf die gesetzlichen Erben über, zu deren Erhaltung die Erblasserin/der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

2) Ausmaß

Die Jubiläumswendung beträgt 2 Bruttomonatsgehälter gemäß §§ 49 bzw. 54 KV. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer_innen erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Anteil. Als Berechnungsgrundlage wird das im Monat des Erreichens des Dienstjubiläums zustehende Bruttomonatsgehalt gemäß §§ 49 bzw. 54 KV herangezogen. Sonderzahlungen, Überstundenabgeltungen, Nebentätigkeiten, Zulagen und sonstige Entgeltbestandteile werden nicht einberechnet.

Bei Änderungen des Beschäftigungsausmaßes innerhalb der letzten 12 Monate vor Erreichen des Dienstjubiläums wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß der letzten 12 Monate zugrunde gelegt.

Befindet sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt ihres/seines Dienstjubiläums in Altersteilzeit, wird als Berechnungsgrundlage das für die Arbeitszeit zustehende Bruttomonatsgehalt gemäß §§ 49 bzw. 54 KV samt Lohnausgleich herangezogen. Sonderzahlungen, Überstundenabgeltungen, Nebentätigkeiten, Zulagen und sonstige Entgeltbestandteile werden nicht einberechnet.

Befindet sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt ihres/seines Dienstjubiläums in einer nach II.1) einer Dienstzeit gleichzuhaltenden Zeit, wird als Berechnungsgrundlage das Bruttomonatsgehalt gemäß §§ 49 bzw. 54 KV auf Basis der Arbeitszeit im letzten vollen Monat vor Antritt der nach II.1) gleichzuhaltenden Zeit herangezogen. Sonderzahlungen, Überstundenabgeltungen, Nebentätigkeiten, Zulagen und sonstige Entgeltbestandteile werden nicht einberechnet.

Allfällige, bereits nach dem Gehaltsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, einer sonstigen gesetzlichen Regelung oder freiwillig gewährte Jubiläumswendungen werden auf den sich aus dieser Betriebsvereinbarung gebührenden Anspruch angerechnet.

3) Auszahlungszeitpunkt

Die Jubiläumswendung wird bei Erreichen des Dienstjubiläums von 01.01. bis 30.06. im darauffolgenden Juli und bei Erreichen des Dienstjubiläums von 01.07. bis 31.12. im darauffolgenden Jänner mit der Gehaltsabrechnung zur Auszahlung gebracht.

Befindet sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt ihres/seines Dienstjubiläums in einer nach II.1) einer Dienstzeit gleichzuhaltenden Zeit, wird die Jubiläumswendung mit der Jänner- bzw. Juliabrechnung nach Wiederantritt zur Auszahlung gebracht. Tritt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer den Dienst nicht wieder an, sondern scheidet aus dem Arbeitsverhältnis aus, wird die Jubiläumswendung mit der Abrechnung der Beendigungsansprüche ausbezahlt.

III. INKRAFTTRETEN UND DAUER

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich diese Betriebsvereinbarung aufkündigen soweit zuvor zu führende Vermittlungsgespräche als gescheitert angesehen werden müssen.

Die etwaige Unwirksamkeit und / oder Unmöglichkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Innsbruck, am **07. Sep. 2020**

Für die Universität:



.....
Rektor
Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk



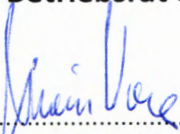
.....
Vizerektorin für Personal
Univ.-Prof. Dr. Anna Buchheim

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:



.....
OR Mag. Christoph Bedenbecker (Vorsitzender)

Für den Betriebsrat der allgemeinen Universitätsbediensteten:



.....
ADir. RgR Erwin Vones (Vorsitzender)